

**Öffentliche Bekanntmachung
der Ortsgemeinde Niederhausen an der Appel
über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Direktwahl
der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
der Ortsgemeinde Niederhausen an der Appel
am 26. Mai 2019
gemäß § 62 Abs. 5 und 6 KWG**

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Niederhausen an der Appel hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 festgestellt, dass für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Niederhausen an der Appel kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist.

Gemäß § 62 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz (KWG) wird hiermit bekannt gemacht, dass somit keine Direktwahl zur Ortsbürgermeisterin/zum Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Niederhausen an der Appel stattfindet.

Die Wahl zur Ortsbürgermeisterin/zum Ortsbürgermeister erfolgt daher gem. § 53 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde Niederhausen an der Appel.

Niederhausen/Appel, den 25.04.2019
gez. Jutta Kreis
Gemeindewahlleiterin